

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ELEKTROFORM Gesellschaft für funktionelle Galvanotechnik mbH & Co. KG

Nachfolgende Bedingungen sind die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der ELEKTROFORM Gesellschaft für funktionelle Galvanotechnik mbH & Co. KG

1 Definition

„ELF“ bezeichnet die ELEKTROFORM Gesellschaft für funktionelle Galvanotechnik mbH & Co. KG, Wilstedter Weg 13, 22851 Norderstedt.

„Produkt“ ist die aufgrund eines zwischen dem Besteller und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages zu liefernde Sache.

2 Geltungsbereich

2.1 Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2.2 Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt ELF nicht an, es sei denn, ELF hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2.3 Diese Bedingungen gelten bei ständiger Geschäftsbeziehung auch für zukünftige Verträge.

3 Angebote - Angebotsunterlagen,

3.1 Bestellt ELF ohne dass die Bestellung im Vergleich mit einem gültigen verbindlichen Angebot des Lieferanten Ergänzungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen enthält, so wird die Annahme des Angebotes wirksam, sobald ELF die Bestellung abgesendet hat, es sei denn, der Lieferant hat vor dem Abschicken der Bestellung sein Angebot widerrufen.

3.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich ELF Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch ELF.

4 Preise, Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Preise des Lieferanten verstehen sich, soweit nicht eine abweichende INCOTERM-Klausel vereinbart ist, DDP INCOTERMS 2020® zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Fracht, Versicherungen, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen sind in dem Preis enthalten. Ebenso hat der Lieferant alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen.

4.2 Ändern sich während der Laufzeit eines Vertrages die vom Lieferanten zu tragenden Steuern, Abgaben, Gebühren und/oder Zölle, ist der Lieferant verpflichtet, Alternativen aufzuzeigen. Können sich die Parteien nicht auf eine Alternative einigen, kann eine entsprechende Preisanpassung erfolgen, sofern es für den Lieferanten unzumutbar wäre, zu dem vereinbarten Preis weiterzuliefern.

4.3 Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, wird in der Währung des Bestellerwerkes offeriert und fakturiert. Zahlungsziel 30 Tage netto bzw. 14 Tage 2% Skonto, jeweils ab Rechnungseingang.

4.4 Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem ELF über den Betrag nicht mehr verfügen kann.

4.5 ELF ist nach Maßgabe des Vertrages verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen und die Ware abzunehmen. Erfüllt der Lieferant eine seiner Pflichten nach diesem Vertrag oder dem Gesetz nicht, so kann ELF, unbeschadet seiner weiteren gesetzlichen Ansprüche, sämtliche Zahlungen oder Leistungen zurückzubehalten.

4.6 Wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Lieferanspruch von ELF durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird, so kann ELF seine Leistung verweigern und dem Lieferanten eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Zahlung zu liefern hat. Verweigert der Lieferant eine Zug um Zug Zahlung, so ist ELF nach Ablauf der angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

4.6 Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legt der Lieferant seiner Kalkulation die von ELF angegebene unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde.

5 Umfang der Lieferung, Lieferzeit, Liefermengen

5.1 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, das Eintreffen der Ware am Erfüllungsort.

5.2 Teillieferungen sind nur zulässig, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

5.3 Vereinbarte Liefermengen sind einzuhalten. Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderungen sind nur zulässig, wenn dies

ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

6 Lifetime Verträge, Abkündigung von Produkten

6.1 Ist dem Lieferanten bei Vertragsabschluss bekannt oder musste es dem Lieferanten zumindest bekannt sein, dass ELF das vom Lieferanten zu liefernde Produkt für die Fertigung von Teilen benötigt, die der Besteller den eigenen Kunden im Rahmen eines Lifetime Vertrages zu liefern hat, so verpflichtet sich der Lieferant gegenüber ELF, das Produkt über Lifetime zu den vereinbarten Konditionen zu liefern.

6.2 Beabsichtigt der Lieferant, ein Produkt, das ELF in den letzten drei Jahren bereits einmal von ihm bezogen hat oder hinsichtlich dessen er sich zur dauerhaften Belieferung verpflichtet hat, zu ändern oder seine Produktion einzustellen, hat er ELF davon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die beabsichtigte Änderung ist, soweit nichts anderes vereinbart, frühestens nach Ablauf einer Frist von 24 Monaten ab dem Zugang der Änderungs- /Einstellungsnachricht zulässig. Besteht nicht ohnehin eine Lieferverpflichtung, so hat der Lieferant ELF die Gelegenheit einzuräumen, nach Ablauf der 24 Monate eine Abschlussbestellung zu platzieren. Diese darf einen voraussichtlichen Bedarf für 24 Monate nicht übersteigen. Im Übrigen gelten die zum Zeitpunkt der Abschlussbestellung geltenden Konditionen. In keinem Fall führt diese Regelung zu einer Verkürzung von Kündigungsfristen oder von vereinbarten Vertragslaufzeiten.

7 Versand, Gefahrenübergang

7.1 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Möglichkeit von ELF, über die gelieferte Ware zu verfügen.

7.2 Sofern die Ware nicht entsprechend der INCOTERMS 2020® geliefert wird, geht die Gefahr, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit der Übergabe der Ware an die erste Empfangsperson am Erfüllungsort über.

8 Schutzrechte

8.1 ELF verpflichtet sich, den Lieferanten von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Produkte innerhalb von 14 Tagen in Kenntnis zu setzen. ELF ist berechtigt, aufgrund von Schutzrechtsbehauptungen Dritter vom Lieferanten zu verlangen, dass dieser notwendige Änderungen auf seine Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchführt. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

8.2 Wird dem Lieferanten die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist ELF berechtigt, die Erfüllung von Abnahmeverpflichtungen bis zur Klärung der Rechtslage durch ELF und den Dritten zu verweigern, es sei denn, ELF hat die Schutzrechtsverletzung zu vertreten.

8.3 Sollten ELF durch die Weigerung, Produkte abzunehmen Kosten entstehen, so ist der Lieferant zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Vorstehendes gilt nicht für Kulanzkosten.

8.4 Sollte ELF durch die Weigerung, Produkte abzunehmen ein Schaden entstehen, so ist der Lieferant zur Erstattung des Schadens verpflichtet, es sei denn, der Lieferant hätte die Schutzrechtsverletzung nicht vertreten.

8.5 Verzögert sich die Weiterführung des Auftrages nicht nur unerheblich, so ist ELF ungeachtet weiterer Rechte berechtigt, den Rücktritt zu erklären.

8.6 Der Lieferant stellt ELF von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

9 Qualitätssicherung

9.1 Die ISO 9001 in ihrer jeweils gültigen Fassung ist integraler Bestandteil dieser Bedingungen.

9.2 Der Lieferant ist nicht befugt, Änderungen an Produkten, Prozessen, technischen Daten, Spezifikationen, Materialien, Qualitätskriterien, Termine, Liefermengen, Verlagerung von Fertigungsstandorten vorzunehmen, es sei denn, diese haben keinerlei Auswirkungen auf unsere Anforderungen an das Produkt haben.

9.3 Sollte der Lieferant bei einem Rezertifizierungsaudit durchfallen, wird er dies ELF unverzüglich mitteilen. In einem solchen Fall ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich die Voraussetzungen für eine erneute Zertifizierung zu schaffen.

9.4 ELF geht davon aus, dass es sich bei dem vom Lieferanten betriebenen Herstellungsprozess um einen sicheren Prozess handelt und dass mit den im Produktionslenkungsplan festgelegten Prüfmethoden und Prüfzyklen alle Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit vor Auslieferung erkannt werden können. Sofern dies nicht zutreffen sollte, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller darauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ELEKTROFORM Gesellschaft für funktionelle Galvanotechnik mbH & Co. KG

- 10 Haftung für Mängel
- 10.1 Der Lieferant hat Ware zu liefern, die in Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Behältnis den Anforderungen des Vertrages entsprechen. Insbesondere muss sich die Ware für den Zweck eignen, der dem Lieferanten bei Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht wurde. Hat der Lieferant ein Erstmuster erstellt, muss die Ware alle Eigenschaften des Erstmusters aufweisen. Lässt sich mit den Eigenschaften des Erstmusters der dem Lieferanten bekannte Zweck nicht erreichen, entspricht die Ware nicht dem Vertrag. Dies gilt auch dann, wenn das Erstmuster von ELF freigegeben wurde.
- 10.2 Ist der Zweck dem Lieferanten nicht bekannt und musste der Zweck dem Lieferanten nicht bekannt sein oder hat der Lieferant kein Erstmuster erstellt, entspricht die Ware dem Vertrag nur, wenn sich die Ware für Zwecke eignet, für die die Ware der gleichen Art gewöhnlich gebraucht werden.
- 10.3 Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, entspricht die Ware dem Vertrag, wenn die Ware den Bestimmungen des Empfängerlandes entspricht. Hat der Lieferant Kenntnis davon, dass die Ware in mehreren Ländern zum Einsatz kommt oder musste der Lieferant davon Kenntnis haben, entspricht die Ware dem Vertrag nur, wenn sie den Bestimmungen all jener Länder entspricht, die dem Lieferanten als Bestimmungsländer bekannt waren.
- 10.4 Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate. Zeigt sich innerhalb der Gewährleistungszeit ein Abweichen von der Spezifikation, so verpflichtet sich der Lieferant unverzüglich nach Eingang einer Reklamation zur Analyse der Abweichung. Das Ergebnis der Analyse wird er ELF unverzüglich in Form eines 8D-Reports mitteilen.
- 10.5 ELF verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie dem Lieferanten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, anzeigt. Bei der Bemessung der Frist ist auf das einschlägige Recht abzustellen. Entspricht die Ware nicht dem Vertrag, so kann ELF nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Im Falle der Nachbesserung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportkosten, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- 10.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist ELF nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- 10.7 Daneben kann ELF nach den gesetzlichen Bestimmungen, Schadensersatz verlangen.
- 11 Haftung
- 11.1 Der Lieferant haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen sowie für jegliche Form von gesetzlichen Schadensersatzansprüchen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas anderes geregelt ist.
- 11.2 Wird ELF wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist ELF berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer durchgeführten Rückrufaktion. Sofern ein Fehler an einem vom Lieferanten gelieferten Teil auftritt, wird vermutet, dass der Fehler ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten entstanden ist.
- 11.3 Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und ELF auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.
- 12 Recht von ELF zum Rücktritt, Kündigung unbefristeter Verträge
- 12.1 Für den Fall eines unvorhergesehenen, von ELF nicht zu vertretenden Ereignisses, welches die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändert oder auf den Betrieb von ELF erheblich einwirkt und für den Fall nachträglich sich herausstellender, nicht von ELF zu vertretender Unmöglichkeit, steht ELF das Recht zu, vom Vertrag ganz oder zum Teil zurückzutreten, es sei denn, dem Lieferanten ist ein teilweiser Rücktritt nicht zuzumuten. Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch diese Regelung nicht berührt.
- 12.2 Schadensersatzansprüche des Lieferanten wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will ELF vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies dem Lieferanten mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Lieferanten eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.
- 12.3 Unbefristete Verträge sind von ELF mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.
- 13 Datenschutz
- 13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, von allen Personen welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit ELF kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ihr Einverständnis dazu erklären, dass ELF die personenbezogenen Daten dieser Personen zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte erheben, speichern, verarbeiten und nutzen darf. Personenbezogene Daten sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Kontaktdaten wie: Name, Anschrift, Position im Unternehmen, Telefonnummer, E-Mailadresse usw. sowie Daten zu besonderen Kenntnissen, Orts- und Zeitangaben zu Besprechungen und ähnliche Daten.
- 13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, von allen Personen welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit ELF kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ausdrücklich ihr Einverständnis dazu erklären, dass ELF die personenbezogenen Daten dieser Personen zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte an Dritte übermitteln darf.
- 13.3 Der Lieferant verpflichtet sich, von allen Personen welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit ELF kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ausdrücklich ihr Einverständnis dazu erklären, dass ELF die personenbezogenen Daten dieser Personen nur auf ausdrückliche Aufforderung der betroffenen Person löschen muss.
- 13.4 Rechtswirksam im Sinne der vorstehenden Regelungen bedeutet, dass der Lieferant selbstständig die nach dem Datenschutzrecht und dem allgemeinen Schuldrecht notwendigen Voraussetzungen einer wirksamen Erklärung ermitteln muss.
- 13.5 Liegen dem Lieferanten die zuvor genannten Erklärungen nicht vor, ist er verpflichtet, ELF darauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
- 13.6 Verstößt der Lieferant gegen die zuvor genannte Hinweispflicht oder stellt sich im Nachhinein heraus, dass die vom Lieferanten eingeholten Erklärungen ganz oder in Teilen unwirksam sind, so stellt der Lieferant ELF von Forderungen frei, die Dritte im Zusammenhang mit diesen Vertragsverletzungen gegen ELF erheben. Die ELF in diesem Zusammenhang zustehenden gesetzlichen Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 13.7 Im Übrigen wird ELF personenbezogenen Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.
- 14 Inhaltsstoffe, Altautoverordnung, REACH, Conflict Minerals
- 14.1 Der Lieferant stellt sicher, dass seine Vertragsprodukte keine Stoffe enthalten, die einem gesetzlichen Anwendungsverbot unterliegen.
- 14.2 Der Lieferant verpflichtet sich, an ELF nur solche Produkte zu liefern, die der EU-Richtlinie 2000/53/EG vom 4.7.2018 (Altauto-Richtlinie) unter Berücksichtigung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 27.06.2002 (2002/525/EG) entsprechen.
- 14.3 Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass kein Blei, Quecksilber, Cadmium oder sechswertiges Chrom in seinen Produkten enthalten ist, außer in den in Anhang II der EU-Richtlinie 2000/53/EG vom 18.09.2000 genannten Fällen unter den dort genannten Bedingungen.
- 14.4 Soweit der Lieferant Produkte liefert, in denen Stoffe verarbeitet sind, die unter die zuvor genannte EU-Richtlinie fallen, verpflichtet sich der Lieferant, ELF auf diese Stoffe ausdrücklich hinzuweisen.
- 14.5 Der Lieferant ist zur Nachweisführung nach REACH verpflichtet. Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn das Vertragsprodukt Stoffe enthält, die entgegen der Verpflichtung nach Art. 6 der VO (EG) Nr. 1907/2006 nicht registriert wurden. Das gleiche gilt, wenn er eine Zubereitung liefert in der ein oder mehrere Stoffe enthalten sind, der/die entgegen der Verpflichtung nach Art. 6 der VO (EG) Nr. 1907/2006 nicht registriert wurde/wurden. Sofern der Lieferant einen oder mehrere in der Anlage XIV der VO (EG) Nr. 1907/2006 aufgenommenen Stoff/Stoffe oder eine Zubereitung liefert, in der ein solcher Stoff/Stoffe enthalten ist/sind, teilt er ELF ausdrücklich schriftlich die Gründe im Sinne von Art. 56 VO (EG) Nr. 1907/2006 mit, die ein In-den-Verkehr-Bringen des Stoffes erlauben.
- 14.6 Der Lieferant ist verpflichtet, ELF die Registrierungsnummer mitzuteilen. Teilt der Lieferant keine Registrierungsnummer mit, bedeutet dies, dass die Lieferung keinen registrierungspflichtigen Stoff enthält. Eine Lieferung, die ohne Mitteilung einer Registrierungsnummer einen registrierungspflichtigen Stoff enthält, gilt als mangelhaft im Sinne von § 434 BGB.
- 14.7 Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, ELF mit Abgabe des

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ELEKTROFORM Gesellschaft für funktionelle Galvanotechnik mbH & Co. KG

Angebots ein den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1907/2006 entsprechendes Sicherheitsdatenblatt und Technisches Datenblatt zur Verfügung zu stellen.

- 14.8 Sofern der Lieferant von der Verwendung eines Stoffes abrät, hat er dies schriftlich in hervorgehobener Weise zu tun. Sofern ELF aufgrund von Art. 37 VO (EG) 1907/2006 zur Erstellung eines Stoffsicherheitsberichts verpflichtet ist und deshalb vom Lieferanten Informationen bezüglich gelieferter Stoffe benötigt, ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens, die angeforderten Informationen zu erteilen.
- 14.9 Der Lieferant ist verpflichtet, ELF sämtliche in den Vertragsprodukten enthaltenen Stoffe anzugeben, die „Conflict Minerals im Sinne von Sec. 1502 Dodd–Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act und der SEC-Regeln (nachfolgend „Conflict Minerals Rules) sowie der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sein könnten.
- 14.10 Es ist dem Lieferanten ausdrücklich untersagt, Conflict Minerals im Sinne der Conflict Minerals Rules in den Vertragsprodukten zu verarbeiten.
- 14.11 Sofern die Vertragsprodukte Stoffe enthalten, die Conflict Minerals im Sinne der Conflict Minerals Rules sein könnten, ist der Lieferant verpflichtet, auf erste Anforderung des Käufers sämtliche Informationen zu geben, die es ELF nach den Regeln der Conflict Minerals Rules ermöglichen, seinen guten Glauben hinsichtlich einer durchgeführten Ursprungslanduntersuchung zu belegen.
- 14.12 Enthält das Vertragsprodukt Stoffe, die Conflict Minerals im Sinne der Conflict Minerals Rules sein könnten, ist ELF jederzeit berechtigt, die Annahme der Vertragsprodukte zu verweigern, es sei denn, der Lieferant belegt im Sinne der Conflict Minerals Rules, dass er keine Conflict Minerals in dem Vertragsprodukt verarbeitet hat.
- 14.13 Bis der Lieferant im Sinne der Conflict Minerals Rules den Nachweis erbracht hat, dass die Vertragsprodukte keine Conflict Minerals im Sinne der Conflict Minerals Rules enthalten, ist ELF berechtigt, die Vertragsprodukte bei Dritten zu beziehen, die im Sinne der Conflict Minerals Rules den Nachweis erbringen können, dass die von ihnen gelieferten Produkte frei von Conflict Minerals im Sinne der Conflict Minerals Rules sind.

15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, sonstiges

- 15.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz von ELF Erfüllungsort.
- 15.2 Der Gerichtsstand ist das für ELF zuständige Gericht. ELF ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 15.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.

16 Internationaler Vertragspartner

- 16.1 Sofern der Lieferant seine Niederlassung im Ausland hat gilt ergänzend und ggf. abweichend zu dem Vorhergesagten folgendes:
- 16.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 16.3 Im Falle von widersprüchlichen Vertragsangeboten und Annahmeerklärungen gilt die Lieferung als neues Angebot entsprechend der Bedingungen der letzten Erklärung des Bestellers.
- 16.4 Im Falle einer mangelhaften Lieferung ist ELF in jedem Fall berechtigt, die Aufhebung des Vertrages zu verlangen.
Ansprüche wegen Vertragsverletzungen können nach erfolgter Mängelrüge unabhängig von dem Zeitpunkt der Rüge während der Gewährleistungszeit jederzeit geltend gemacht werden.
- 16.5 Schadensersatzansprüche sind nicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 16.6 Sofern eine der Regelungen der Ziffer 16. im Widerspruch zu den übrigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen der ELF Gruppe steht, geht die Regelung der Ziffer 16. vor.
- 16.7 Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Hinweis:

Wir speichern personenbezogene Daten unserer Lieferanten und halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen. Die Speicherung erfolgt zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden

Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte

Der Lieferant kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Auskunft hinsichtlich der über ihn bei ELF gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Sollte der Lieferant in dem Verhalten von ELF einen Verstoß gegen geltendes Recht erkennen, möge er sich direkt an ELF wenden. Im Falle einer berechtigten Reklamation wird ELF den Verstoß dann sofort einstellen. Einer Abmahnung oder gerichtlichen Geltendmachung bedarf es in solchen Fällen nicht. Sollte der Lieferant die Verletzung geltenden Rechts im Wege einer Abmahnung oder gerichtlich geltend machen, weisen wir darauf hin, dass er die dadurch entstehenden Kosten wegen fehlender Wiederholungsgefahr selbst zu tragen hat.

Stand: Mai 2020